

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Heidelberg-Kirchheim e.V.

§ 1

Name, Sitz

Unter dem Namen "Reit- und Fahrverein Heidelberg-Kirchheim e.V." ist ein Verein errichtet, der seinen Sitz in Heidelberg-Kirchheim hat. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

§ 2

Der Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Pferdesports, wie Reiten, Fahren und Voltigieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Zurverfügungstellung des gesamten Vereinsvermögens, wie Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräten usw. für die Mitglieder.

- 2 3
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Verband

Der Verein ist Mitglied des Reiterrings Badische Pfalz, des Reiterbundes Nordbaden, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, Warendorf (FN).
Er kann Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände sein, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Jugendliche, aktive, passive und Ehrenmitglieder.

- (2) Mitglieder des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die einen guten Leumund besitzen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit ausdrücklicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Hierüber ist dem Ehrenmitglied eine Ehrenurkunde auszustellen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluß.
- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels Postzustellungsurkunde bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung durch

die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahres-Mitgliedsbeitrages verpflichtet, zahlbar zu Beginn des Kalenderjahres.
Neueintretende Mitglieder haben mindestens einen halben Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, zahlbar bei Beginn der Mitgliedschaft.
- (2) Die Höhe der in Absatz (1) genannten Beiträge wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Jedes aktive Mitglied und Jugendliche sind verpflichtet, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten, falls dieses erforderlich ist.
- (4) Bei Härtefällen können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Ganze oder teilweise, vorübergehende oder dauernde Befreiung von der Beitragspflicht ist auch aus anderen Gründen unzulässig. In jedem Fall entscheidet hierüber der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Gelände- und Hallenordnung zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7

Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden, der zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
- b) Dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, der zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Jeder Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Technischer Leiter

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 10 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäft des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst zu Beginn eines jeden Jahres abgehalten.

- (2) Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages;
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt; die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
- (6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden hierbei nicht mitgezählt.
- (7) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (9) Bei Wahlen kann grundsätzlich offen abgestimmt werden.
Falls mehr als ein Kandidat für das zu besetzende Amt zur Verfügung steht, soll schriftlich abgestimmt werden.
Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (10) Dem gem. Abs. (3) a) zu erstattenden Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung geht eine Rechnungsprüfung durch zwei von der vorhergehenden ordentlichen Hauptversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer voraus. Die Rechnungsprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

- (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Anträge aus den Reihen der Mitglieder zur bestehenden Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (13) Anträge auf Abwahl des Vorstandes oder Anträge auf Änderung der Satzung, sowie Anträge, die als Punkt auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind bis zum Jahresende des vorausgegangenen Jahres dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (14) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (15) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- (16) Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9

Der Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands ist durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ein Beirat zu wählen, der bis zu 9 Personen umfassen kann.
- (2) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, zu denen er eingeladen wird, stimmberechtigt teil.

§ 10

Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereins-einrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur

Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

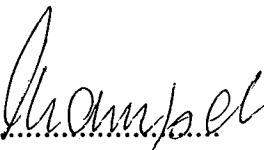
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 2 Abs. (5) der Satzung zu übergeben.

§ 12

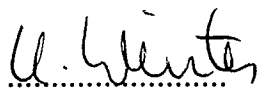
Inkrafttreten der Satzung

Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Heidelberg, 04. April 1996


.....

(1. Vorsitzender)


.....

(2. Vorsitzende)